

**10.05.23**

Wo - AIS - Fz - In - U - Wi

## **Unterrichtung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung**

Das Bundeskanzleramt teilte mit Schreiben vom 10. Mai 2023 Folgendes mit:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 20. April 2023 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurden sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



**Anlage**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (NKR-Nr. 6677, BMWK)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
Aus- und Umrüstungen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 50 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 238 Mio. Euro
Heizen mit erneuerbaren Energien	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 9,2 Mrd. Euro bis 2028 ( ab 2029 rund 5 Mrd. Euro)
<b>Wirtschaft</b>	
Aus- und Umrüstungen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,1 Mrd. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 12,5 Mrd. Euro
Heizen mit erneuerbaren Energien	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 2,7 Mrd. Euro bis 2028 (ab 2029 rund 2,5 Mrd. Euro )
<b>Verwaltung</b>	
Aus- und Umrüstungen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 112 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,2 Mrd. Euro
Heizen mit erneuerbaren Energien	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 449 Mio. Euro bis 2028 (ab 2029 rund 344 Mio. Euro )

<p><b>‘One in one out’-Regel</b></p>	<p>Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von <b>ca. 453.000 Euro</b> jährlich dar (Bürokratiekosten). Der über diesen Betrag hinausgehende Erfüllungsaufwand entsteht, so das Ressort, durch die Umsetzung der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU (EPBD) und ist deshalb im Rahmen der ‘One in one out’-Regel nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Über die Umsetzung in Deutschland bisher nicht geltender Vorgaben aus der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU (EPBD) hinaus sollen mit dem Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausnahmen von der Verpflichtung zur Heizungsprüfung,</li><li>• Informationspflichten über abgelesene Messergebnisse und</li><li>• verbrauchsabhängigen Abrechnung nach der Heizkostenverordnung</li></ul> <p>geregelt werden.</p> <p>Das „In“ soll durch andere Einsparungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz kompensiert werden. Diese Darstellung der Kompensation entspricht nicht den Vorgaben der ‚One in one out‘-Regel.</p>
--------------------------------------	---

<b>Weitere Kosten</b>	<p>Das Ressort erwartet eine Kostenweitergabe von Dienstleistern an ihre Kundinnen und Kunden für die Erfüllung von neuen Pflichten sowie die Weitergabe von Kosten an die Mieterinnen und Mieter dadurch, dass die Heizkostenverordnung geändert wurde. Auch könnten sich laut Ressort die Schornsteinfegergebühren erhöhen. Die Höhe der jeweiligen Kosten wird nicht dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus ist aus Sicht des NRK nicht auszuschließen, dass es – zumindest vorübergehend – zu Preis- und Kostenaussteigerungen aufgrund stark wachsender Nachfrage nach knappen Fachkräften und technischen Anlagen kommt.</p>
<b>KMU-Betroffenheit</b>	<p>Auf KMU ausgerichtete Regelungen (Erleichterungen) sind nicht vorgesehen.</p> <p>Jedoch stehen allen Normadressaten mehrere technische Ausführungsmöglichkeiten beim Einbau neuer Heizanlagen zur Wahl, sodass auch KMU eine für ihre Bedürfnisse passende Lösung finden können.</p>
<b>Digitaltauglichkeit</b>	<p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) mit nachvollziehbarem Ergebnis geprüft. Insbesondere hervorzuheben ist, dass nach Aussage des Ressorts, Betroffene und Expertinnen und Experten umfangreich konsultiert wurden und eine Automatisierung von Prozessen im Gesetz niedergeschrieben wurde.</p>
<b>Evaluierung</b>  <p style="text-align: right;"><b>Ziele:</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Kriterien/Indikatoren:</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Datengrundlage:</b></p>	<p>Die Neuregelung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichen von Klimazielen</li> <li>• Rasche Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen</li> </ul> <p>Nicht dargestellt.</p> <p>Nicht dargestellt.</p>

<b>Nutzen des Vorhabens</b>	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erreichung von Klimazielen durch Einsparung von Treibhausgasemissionen.</li><li>• Erreichung von Energiesicherheit durch eine langfristige Abkehr von der Abhängigkeit importierter fossiler Energieträger.</li><li>• Erreichung langfristiger Einsparungen bei der Beheizung von Gebäuden sowie Erreichen einer Preisstabilität bei den Heizkosten.</li></ul> <p>Im wesentlichen Gesetzesteil „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ stellt das Ressort die jährlichen Einsparungen wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für <b>Bürgerinnen und Bürger</b> bis zu 11,1 Mrd. Euro.</li><li>• Für die <b>Wirtschaft</b> bis zu 8,3 Mrd. Euro.</li><li>• Für die <b>Verwaltung</b> bis zu 974 Mio. Euro.</li></ul>
-----------------------------	---

### Regelungsfolgen

Das Ressort hat sich mit erheblichem Aufwand bemüht, den Erfüllungsaufwand einer komplexen Regelung im Detail darzustellen. Dies ist ausdrücklich anzuerkennen. Die Darstellung der Regelungsfolgen ist insgesamt nachvollziehbar, jedoch nicht in jeder Hinsicht methodengerecht. So ist nicht in jedem Einzelfall verständlich, auf welchen Annahmen und Schätzungen der Erfüllungsaufwand und die dargestellten Nutzeneffekte beruhen.

Als positiv ist die Absicht zu bewerten, durch die Gegenüberstellung von belastendem Erfüllungsaufwand und entlastenden Nutzeneffekten, den politischen Entscheiderinnen und Entscheidern eine gesamthafte Kosten-Nutzen-Betrachtung zu liefern. Dass diese Effekte aufgrund der geltenden Methodik nicht miteinander verrechnet werden, ist richtig dargestellt.

Kern des Gesetzes ist die Maßgabe, ab 2024 Heizungsanlagen mit einem Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien einzubauen. Hinsichtlich Umsetzbarkeit und Praktikabilität dieser Vorgabe stellt sich zum einen die Frage, ob ausreichend Fachkräfte vorhanden und Anlagen im erforderlichen Maße verfügbar sind. Zum anderen sollten die in vielen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf geäußerten Zweifel an der Praxistauglichkeit der Regelungen nach Ansicht des NKR dazu führen, das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschieben bzw. deutlich längere Übergangsfristen zu verankern. Obwohl auf die Innovationskraft des Marktes und Handwerks gesetzt werden kann, ist aus Sicht des NKR nicht ausgeschlossen, dass eine große, vor allem kurzfristige, Nachfragesteigerung, zumindest übergangsweise, zu Engpässen und dadurch auch zu zusätzlichen Kostensteigerungen führt. Hinzu kommen weitere Kosten für notwendige begleitende Maßnahmen an Gebäuden (z.B. Dämmung), die bislang weitestgehend unberücksichtigt und im Gesetzentwurf nicht ausgewiesen sind. Die von Vielen als dringend notwendig erachteten, flankierenden finanziellen Fördermaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, werden weiteren Erfüllungsaufwand zur Administration nach sich ziehen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten für den Vollzug bedarf die Umsetzung des Regelungsvorhabens aus Sicht des NKR einer intensiven Begleitung und ggf. kontinuierlichen Nachsteuerung. Eine Evaluierung ist seitens des Ressorts nach 5 Jahren geplant. Der NKR regt an, eine frühzeitigere, de facto begleitende Evaluierung vorzusehen.

### Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) mit nachvollziehbarem Ergebnis geprüft. Insbesondere hervorzuheben ist, dass nach Aussage des Ressorts Betroffene sowie Expertinnen und Experten umfangreich konsultiert wurden und eine Automatisierung von Prozessen durch das Gesetz ermöglicht werden soll.

## II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsentwurf werden die Anforderungen an bestehende Gebäude angepasst:

- Beim Ausbau von Nicht-Wohngebäuden (z.B. bei gewerblich genutzten Gebäuden wie Fabrikhallen) werden nun auch Dämm-Anforderungen gestellt, die bis dato nur

für Neubauten gegolten haben; dies gilt für den Ausbau zusammenhängender Nutzflächen von mehr als 250 Quadratmetern oder mehr als 100 Prozent der bisherigen Nutzfläche.

- Anders als bisher müssen Wärmepumpen in Gebäuden mit mindestens sechs Wohn- oder Nutzungseinheiten einer Betriebsprüfung unterzogen werden: Für Heizungsanlagen aus der Zeit vor 2009 gilt dabei eine Frist bis zum 30. September 2027. Anlagen, die nach 2009 eingebaut wurden, müssen nach 15 Jahren überprüft werden.
- Ineffiziente Heizungspumpen sind auszutauschen.
- Für Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie für Armaturen von Raumluftechnik- und Klimakältesysteme werden die Anforderungen an die Dicke von Dämmschichten verschärft.
- Die Neuregelung verpflichtet zur Ausstattung mit Messgeräten und Systemen zur Gebäudeautomation für Neubauten sowie für Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt bis 31. Dezember 2024.
- Ausnahmeregelungen zur verbrauchsabhängigen Erfassung und Verteilung von Kosten der Wärmepumpen werden beseitigt.

Für Heizungsanlagen werden folgende Vorgaben eingeführt:

- der sukzessive Austausch aller mit fossilen Energieträgern produzierenden Heizanlagen, sodass bis spätestens 2045 ausschließlich Anlagen installiert sind, die mindestens zu 65 Prozent durch erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme gespeist werden (EE-Vorgabe),
- das Verbot des Betriebs von Altanlagen nach dem 31. Dezember 2044, und
- bereits ab 1. Januar 2024 ein Verbot des Einbaus von Heizsystemen, die nicht der EE-Vorgabe entsprechen.

### III Bewertung

#### III.1 Erfüllungsaufwand

Bei der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands hat das Ressort zwischen den neuen Aus- bzw. Umrüstungspflichten und den neuen Vorgaben zum Heizen mit erneuerbaren Energien wie folgt unterschieden:

##### III.1.1 Aus- und Umrüstungen

Die **Bürgerinnen und Bürgern** werden mit **einmalig 238 Millionen Euro** sowie mit **jährlich 50 Millionen Euro** zusätzlich belastet.

Für die **Wirtschaft** stellt der Regelungsentwurf **Umstellungsaufwand** von **rund 12,5 Milliarden Euro** sowie **jährlichen Erfüllungsaufwand** von **rund 1,1 Milliarden Euro** nachvollziehbar dar.

Bei dem Aus- und Umrüstungsaufwand der **Verwaltung** berücksichtigt das Ressort die Verteilung der betroffenen Gebäude im Verhältnis 1 Prozent (Bund) zu 99 Prozent (Länder und Kommunen). Der für die Verwaltung nachvollziehbar ermittelte **Einmalaufwand** beträgt **rund 1,2 Milliarden Euro**, der **laufende Erfüllungsaufwand** **rund 112 Millionen Euro**.

### III.1.2 Heizen mit erneuerbaren Energien

Für die Vorgabe, neu eingebaute Heizungsanlagen zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien zu betreiben, entsteht Erfüllungsaufwand, bei dessen schätzweiser Ermittlung das Ressort davon ausgeht, dass sich die Investitionskosten ab dem Jahr 2029 um 30 Prozent reduzieren. Diese Annahme beruht auf einer Ende 2022 veröffentlichten Studie von Agora Energiewende („Durchbruch für die Wärmepumpe“). Die Studie hält ein Kostensenkungspotenzial von 40 Prozent bis 2030 für realistisch. Das Ressort rechnet mit einem niedrigeren Faktor von 30 Prozent ab 2029.

Bei deshalb unterschiedlicher Darstellung für die Jahre 2024-2028 bzw. 2029-2045 ergeben sich folgende **geschätzte jährliche Investitionskosten** (gerundet):

	Bürgerinnen und Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Bis 2028	9,2 Mrd. Euro	2,7 Mrd. Euro	449 Mio. Euro
Ab 2029	5,0 Mrd. Euro	2,5 Mrd. Euro	344 Mio. Euro

### IV. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von **ca. 453.000 Euro** jährlich dar (Bürokratiekosten). Der über diesen Betrag hinausgehende Erfüllungsaufwand entsteht durch die Umsetzung der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU (EPBD) und ist deshalb im Rahmen der ‚One in one out‘-Regel nicht zu berücksichtigen.

Das „In“ soll durch andere Einsparungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz kompensiert werden. Nicht nachvollziehbar dargestellt ist, wie diese Kompensation erreicht werden soll bzw. welche Entlastungsperspektive besteht. Deshalb entspricht der Regelungsentwurf insoweit nicht der ‚One in one out‘-Regel.

### V. Weitere Kosten

Das Ressort erwartet eine Kostenweitergabe von Dienstleistern an ihre Kundinnen und Kunden für die Erfüllung von neuen Pflichten sowie die Weitergabe von Kosten an die Mieterinnen und Mieter dadurch, dass die Heizkostenverordnung geändert wurde. Auch könnten sich laut Ressort die Schornsteinfegergebühren erhöhen. Die Höhe der jeweiligen Kosten wird nicht dargestellt.

Darüber hinaus ist aus Sicht des NRK nicht auszuschließen, dass es – zumindest vorübergehend – zu Preis- und Kostenaussteigerungen aufgrund stark wachsender Nachfrage nach knappen Fachkräften und technischen Anlagen kommt.

### VI. KMU-Betroffenheit

Auf KMU ausgerichtete Regelungen (Erleichterungen) sind nicht vorgesehen. Jedoch stehen allen Normadressaten mehrere technische Ausführungsmöglichkeiten beim Einbau neuer Heizanlagen zur Wahl, sodass auch KMU eine für ihre Bedürfnisse passende Lösung finden können.

## VII. Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit folgendem Ergebnis durchgeführt: Eine Vorprüfung sowie ein Erweiterter Digitalcheck liegen vor.

Das Ressort hat bis auf die Frage 1 (zum Vorliegen einer Prozessvisualisierung) im Erweiterten Digitalcheck alles mit „Ja“ beantwortet. Durch ein Erläuterungsschreiben sind die Antworten plausibel und nachvollziehbar:

- ein Vollzugsprozess wurde im Rahmen von Fach-Diskussionen der Arbeitsebene mit einem Konsortium aus Expertinnen und Experten diskutiert, jedoch nicht modelliert. Für die Zukunft ist eine professionelle Modellierung empfehlenswert.
- Im Rahmen einer Verbändekonsultation sowie durch intensiven Austausch mit dem Konsortium, in dem auch Menschen aus der Praxis vertreten sind, wurde die Einbindung der Expertise Betroffener sowie der Fachebene nachvollziehbar gemacht.
- Hinsichtlich der Schaffung von Voraussetzungen einer digitalen Kommunikation wurde plausibel dargestellt, dass im Gesetzesentwurf Technikneutralität verankert wurde.
- Die Wiederverwendung von Daten und Standards sowie die Gestaltung klarer Regelungen für eine digitale Ausführung hat das Ressort durch den Bezug auf DIN-Normen gelöst; dem NKR ist keine alternative Lösungsmöglichkeit bekannt.
- Ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden; diesbezüglich werden konkrete Vorgaben zu Schnittstellen und dem Automatisierungsgrad gemacht. Folglich geht das Gesetz im Bereich der Messung von Energieeffizienz über eine Ermöglichung einer Prozessautomatisierung hinaus und schreibt diese explizit vor.

## VIII. Evaluierung

Die Neuregelung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, wobei die Kriterien hierfür nicht festgelegt und eine Datengrundlage nicht angegeben ist.

## IX. Nutzen

Der Nutzen des Regelungsentwurfs liegt in der Erreichung von Klimazielen durch Einsparung von Treibhausgasemissionen, außerdem soll damit Energiesicherheit durch eine langfristige Abkehr von der Abhängigkeit importierter fossiler Energieträger erzielt werden. Zudem sollen langfristig Kosten bei der Beheizung von Gebäuden eingespart werden als auch eine Preisstabilität bei den Heizkosten zur Folge haben.

Das Ressort hat die Einsparungen bei den Betriebskosten in Verbindung mit der **Aus- und Umrüstung** wie folgt geschätzt:

- Für **Bürgerinnen und Bürger** geht das Ressort von Kosteneinsparungen von **rund 182 Mio. Euro pro Jahr** für Neubauten aus (über die durchschnittliche Lebensdauer einer Anlage berechnet). Für bestehende Gebäude werden Kosteneinsparungen von insgesamt **rund 989 Mrd. Euro** über die durchschnittliche Lebensdauer der Anlagen erwartet.

- Für die **Wirtschaft** schätzt das Ressort diese Einsparungen auf **rund 1,6 Mrd. bzw. 35,9 Mrd. Euro**.
- Für die Verwaltung geht das Ressort von Einsparungen von **158 Mio. bzw. 3,6 Mrd. Euro** aus.

Für die Vorgaben zum **Heizen mit erneuerbaren Energien** werden ebenfalls die Einsparungen der Betriebskosten dargestellt. Dabei handelt es sich um einen Saldo der erwarteten Einsparungen für alle in einem Kalenderjahr ausgetauschten Heizungen (pro Heizungstausch über eine Betriebsdauer von 18 Jahren berechnet).

	Bürgerinnen und Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Bis 2028	11,0 Mrd. Euro	8,3 Mrd. Euro	974 Mio. Euro
Ab 2029	11,1 Mrd. Euro	8,2 Mrd. Euro	945 Mio. Euro

## X. Ergebnis

Das Ressort hat sich mit erheblichem Aufwand bemüht, den Erfüllungsaufwand einer komplexen Regelung im Detail darzustellen. Dies ist ausdrücklich anzuerkennen. Die Darstellung der Regelungsfolgen ist insgesamt nachvollziehbar, jedoch nicht in jeder Hinsicht methodengerecht. So ist nicht in jedem Einzelfall verständlich, auf welchen Annahmen und Schätzungen der Erfüllungsaufwand und die dargestellten Nutzeneffekte beruhen.

Als positiv ist die Absicht zu bewerten, durch die Gegenüberstellung von belastendem Erfüllungsaufwand und entlastenden Nutzeneffekten, den politischen Entscheiderinnen und Entscheidern eine gesamthafte Kosten-Nutzen-Betrachtung zu liefern. Dass diese Effekte aufgrund der geltenden Methodik nicht miteinander verrechnet werden, ist richtig dargestellt.

Kern des Gesetzes ist die Maßgabe, ab 2024 Heizungsanlagen mit einem Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien einzubauen. Hinsichtlich Umsetzbarkeit und Praktikabilität dieser Vorgabe stellt sich zum einen die Frage, ob ausreichend Fachkräfte vorhanden und Anlagen im erforderlichen Maße verfügbar sind. Zum anderen sollten die in vielen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf geäußerten Zweifel an der Praxistauglichkeit der Regelungen nach Ansicht des NKR dazu führen, das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschieben bzw. deutlich längere Übergangsfristen zu verankern. Obwohl auf die Innovationskraft des Marktes und Handwerks gesetzt werden kann, ist aus Sicht des NKR nicht ausgeschlossen, dass eine große, vor allem kurzfristige, Nachfragesteigerung, zumindest übergangsweise, zu Engpässen und dadurch auch zu zusätzlichen Kostensteigerungen führt. Hinzu kommen weitere Kosten für notwendige begleitende Maßnahmen an Gebäuden (z.B. Dämmung), die bislang weitestgehend unberücksichtigt und im Gesetzentwurf nicht ausgewiesen sind. Die von Vielen als dringend notwendig erachteten, flankierenden finanziellen Fördermaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, werden weiteren Erfüllungsaufwand zur Administration nach sich ziehen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten für den Vollzug bedarf die Umsetzung des Regelungsvorhabens aus Sicht des NKR einer intensiven Begleitung und ggf.

kontinuierlichen Nachsteuerung. Eine Evaluierung ist seitens des Ressorts nach 5 Jahren geplant. Der NKR regt an, eine frühzeitigere, de facto begleitende Evaluierung vorzusehen.

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Garrelt Duin  
Berichterstatter

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**  
**zur Stellungnahme des NKR Nr. 6677 vom 2. Mai 2023**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur**  
**Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und**  
**Überprüfungsordnung**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung zur Kenntnis.

Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet:

1. Die Darstellung der Kompensation im Rahmen der ‚One in – one out – Regel‘ entspreche nicht den Vorgaben.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Auf Grundlage des Monitorings des Statistischen Bundesamts zur „One in, one out“-Bilanz kann BMWK spätestens bis zum Ende der Legislaturperiode für Kompensation sorgen. Dies entspricht dem Konzept der Bundesregierung zur „One in, one out“-Regel.

2. Die Darstellung der Regelungsfolgen sei nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Im Einzelfall seien Annahmen und Schätzungen sowie Berechnungen nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes erfolgte in enger Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt. Das Gutachten mit den Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die Grundlage für den Erfüllungsaufwand für die Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe waren, wurde nun, nach zeitlicher Verzögerung, auch veröffentlicht. Die Quellen sind jeweils im Text angegeben.

Nicht in jedem Fall waren jedoch Daten verfügbar. In diesen Fällen wird transparent dargestellt, dass die Annahmen auf Schätzungen beruhen.

3. Eine Evaluation des Gesetzes könnte früher als in 5 Jahren erfolgen

Stellungnahme der Bundesregierung:

Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Übergangsfristen. Bei Gasetagenheizungen liegen die Übergangsfristen bei bis zu 13 Jahren bzw. für den Anschluss an ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz bis 2035. Die kürzeste Übergangsfrist ist bei Heizungshavarien auf 3 Jahre angesetzt. Vor diesem Hintergrund sind erst nach einem gewissen Zeitablauf (kürzeste Übergangsfrist plus 2 Jahre) repräsentative

Aussagen zu den Wirkungen des Gesetzes möglich. Daher ist eine Evaluation nach 5 Jahren angemessen.

4. Darüber hinaus bemerkt der NKR:

Die Umsetzbarkeit und Praktikabilität der Regelungen sei fragwürdig, Preisentwicklungen wegen Fachkräftemangel, Nachfrageerhöhung und notwendiger begleitender Maßnahmen an Gebäuden (Dämmung) nicht ausreichend im Rahmen der Kosten berücksichtigt. Um weitere Preissteigerungen zu verhindern, wird angeregt, den zeitlichen Beginn der Maßnahme zu verschieben.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die gesetzlichen Vorgaben knüpfen an den Neueinbau einer Heizungsanlage bzw. den Austausch einer bestehenden Heizungsanlage an. Die Erfüllung der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe wird auch durch teils sehr lange Übergangsfristen (bis zu 13 Jahre bzw. bis Ende 2034) zeitlich entzerrt. Gleichzeitig ist zum einen durch den mit der Branche verabredeten Wärmepumpenhochlauf (neben einem Hochlauf der Produktionskapazitäten sind davon auch gezielte Maßnahmen zum Aufbau der Fachkräftekapazitäten umfasst) aber auch durch technologische Fortentwicklungen (z.B. Plug-and-Play-Lösungen für den Einbau von Wärmepumpen) eine Entspannung zu erwarten, etwa indem sich die Installationszeit für Wärmepumpen verkürzt. Zudem soll durch das Förderkonzept, das eine zeitliche Staffelung der Antragstellung für die ersten drei Jahre bei den „Klimaboni I und II“ vorsieht, eine weitere zeitliche Streckung beim Austausch von Heizungen erreicht werden.